Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

Kreisgruppe Neustadt
BUND Büro:
Untere Mühle 3
67435 Neustadt
Tel.: 06327-9769859
neustadt@bund-rlp.de
Internet: neustadt.bund-rlp.de

Faktencheck Wasserschutzgebiet (WSG) Ordenswald –

Warum der BUND an den Stadtrat appelliert, das Thema „Verkleinerung des Wasserschutzgebietes“ noch einmal zu diskutieren,

und an die SGD Süd, der Verkleinerung des WSG nicht zuzustimmen

Unsere Argumente dafür in Kürze:

- **Düngeverordnung und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** sind inzwischen so restriktiv, dass es keinen Unterschied mehr macht, ob das Gebiet ein WSG ist oder nicht (Erläuterung siehe Punkt 1).

- Die Befürchtung, dass man in einem WSG Grünschnitt, Grünhäcksel, Biokompost und **Trester** außerhalb von Anlagen nicht **lagern** darf, ist unbegründet (Erläuterung siehe Punkt 2).

- Die Behauptung, dass man Neustadt mit einem 25 km^2-großen Wasserschutzgebiet **städtebaulich nicht weiterentwickeln** kann, ist falsch, da man sowohl Gewerbe, als auch Wohnbaugebiete dort ansiedeln darf (Erläuterung siehe Punkt 3).

- Was dem Stadtrat zur Zeit des Beschlusses nicht bekannt war: Mittlerweile ist Stand 2020 neben dem **Grundwasserkörper** (GWK) 34 auch der andere relevante GWK 33 in einem **schlechten chemischen Zustand** (Erläuterung siehe Punkt 4).

- Die **Grundwasserneubildung** ist in RLP landesweit um 25% zurückgegangen (Erläuterung siehe Punkt 5).

- **Wasserentnahme und Neubildungsmenge** müssen laut der sog. Technischen Regel gleich hoch sein. Dies wäre bei einer Größe von 25 km^2 gerade so, bei den vorgesehenen 13 km^2 **auf keinen Fall** gewährleistet. Hierbei ist die vorgesehene Erhöhung der Entnahmemenge noch nicht einmal berücksichtigt! (Erläuterung siehe Punkt 6)

- Der Schutz des gesamten unterirdischen Grundwassereinzugsgebietes ist gängige Praxis. Dies wäre bei einer Verkleinerung auf 13 km^2 in keinster Weise erfüllt (Erläuterung siehe Punkt 1).

- Durch die Abweichung von der Technischen Regel in Bezug auf die Größe des Wasserschutzgebietes ergibt sich für die Stadt Neustadt ein **rechtliches Restrisiko** (siehe ‚Weitere Argumente‘).

- Die Auswirkungen des **Klimawandels** auf die Grundwasserneubildung (Stichwort „trockenere Sommer“) ist noch nicht in die Beurteilung zum WSG Ordenswald mit eingeflossen (siehe ‚Weitere Argumente‘).

Erläuterungen zu unseren Argumenten:

1. Mangelnder Schutz des Grundwasser-Entstehungsgebietes

Nach Auslaufen der Wasserschutzgebietsverordnung Ordenswald von 1973 haben die Stadtwerke Neustadt (SWN) 2008 das Ingenieurbüro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH (BCE) mit hydrogeologischen Untersuchungen zur Neufestsetzung eines WSG Ordenswald beauftragt. Als Ergebnis wurde 2015 ein Wasserschutzgebiet vorgeschlagen, welches das gesamte unterirdische Grundwassereinzugsgebiet umfasst hätte. Gegen dieses rund 25 km^2 große Gebiet (statt zuvor 11,5 km^2), welches auf der Grundlage der aktuellen Grundwasserströmungs-Untersuchungen eruiert wurde, gab es starke Proteste - v.a. von Seiten der Landwirtschaft und der IHK.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** (Quelle #01) zog am 29.4.2015 das zugrunde liegende hydrogeologische Modell von BCE generell in Zweifel, monierte dass 28% der Weinbauflächen, 8% der Ackerbau und 7% des Grünlands im WSG liegen würden und hielten die Begründung für ein großes WSG für nicht stichhaltig. Dabei ist der Schutz des gesamten unterirdischen Grundwassereinzugsgebietes gängige Praxis nach der Richtlinie für Wasserschutzgebiete des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW; DVGW-AG W101) – unabhängig davon wie der Boden über den Grundwasserleitern bebaut oder bewirtschaftet wird. Gerade die ursprünglich vorgesehene III B-Zone Richtung Hambach und Diedesfeld (wo überwiegend Landwirtschaft betrieben wird) ist gemäß den Untersuchungen **das Hauptentstehungsgebiet** des Neustadter Trinkwassers im unteren Grundwasserleiter (UGWL) (Quelle #02). Dies wurde von Dr. Stephan Klose (BCE) in der Umweltausschusssitzung am 23.9.2020 auf Nachfrage bestätigt. Entsprechend sollte dieses wichtige Gebiet für unsere Trinkwasserqualität in der Zukunft im und **nicht außerhalb des WSG liegen**! Die diffusen Ängste der Landwirtschaftskammer RLP bzgl. möglicher „künftiger Verschärfungen innerhalb der WSG in der Fachgesetzgebung …, die zu kaum bewältigbaren Auflagen, wirtschaftlicher Belastungen und Wettbewerbsnachteilen…“ führen könnten, sind mittlerweile durch die aktuellen rechtlichen Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die **überall** gelten (nicht nur in WSG) längst überholt (Quellen #03 - #07). Zudem wird voraussichtlich künftig über den „Green Deal“ der EU umweltschonende Landwirtschaft finanziell besser ausgestattet werden.

2. Lagerung von Trester

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** (SGD) erstellte im März 2015 den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes Ordenswald (Quelle #08). Die Landwirtschaftskammer RLP forderte hierzu, „dass auch außerhalb von Anlagen die Lagerung von Grünschnitt, Grünhäcksel, Biokompost und **Trester** nach guter fachlicher Praxis erfolgen kann“. Dabei hatte die Rechtsverordnung dieses gar nicht ausgeschlossen. Auszug aus dem Rechtsverordnung-Entwurf vom März 2015 (#08): „Verboten ist …. das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen…“. Trotzdem fordert die städtische Stellungnahme von 2016 (Quelle #10): „Eine fachgerechte Zwischenlagerung von Kompost und Trester muss auch in Wasserschutzgebietszone III A noch möglich sein, um den Betrieben eine standortnahe Verwertung als Wirtschaftsdünger im Sinne der weiter an Bedeutung gewinnenden Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.“ Das zeigt, dass die Landwirtschaftskammer RLP wie auch der Autor der städtischen Stellungnahme (#10) den Rechtsverordnungsentwurf (#08) nicht richtig interpretiert haben. Damit wurde der Stadtrat mit einer **falschen Unterstellung** in die Irre geführt. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass die Untere Wasserschutzbehörde die Eingaben der Landwirtschaftskammer (und der IHK) ohne fachliche Prüfung und ohne Rücksprache mit der SGD Süd 1:1 übernommen hat.

3. Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung

Die IHK Pfalz kritisierte in ihrer Stellungnahme vom 15.5.2015 (Quelle #09), dass durch die Rechtsverordnung **Industriegebiete** in Neustadt auf der 25 km²-Fläche **ausgeschlossen** würden; für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen wurden weitere Auflagen befürchtet. Obgleich weder Stadtrat noch Stadtvorstand/Oberbürgermeister ein Industriegebiet in Neustadt möchten, fand die IHK-Kritik in der **städtischen Stellungnahme** (#10) Eingang mit der nebulösen Aussage, dass sich „Neustadt mit einem 25 km²-großen Wasserschutzgebiet **„städtebaulich nicht weiterentwickeln"** könne. Das war eine **Falschaussage**. Die alte Rechtsverordnung vom März 2015 hatte zwar noch „neue Gewerbegebiete" in der Zone III B ausgeschlossen. Man darf jedoch in der Zone III B des WSG Ordenswald **Wohnbaugebiete planen** (#08) und seit der Rechtsverordnung vom Februar 2020 (Quelle #11) sind **auch neue Gewerbegebiete** nicht mehr ausgeschlossen. Mit Stand der neuen WSG-Rechtsverordnung wäre nur ein Industriegebiet ausgeschlossen.

4. Qualität des Grundwassers:

Die Stadt Neustadt bezieht ihr Trinkwasser aus den Grundwasserkörpern (GWK) Nr. 33 und 34. Der GWK 33 hatte nach Datenlage im Jahr 2015 noch eine gute Qualität (grün), der GWK 34 war damals schon in einem chemisch schlechten Zustand. Stand Januar 2020 hat sich auch eine **Verschlechterung** des GWK 33 gezeigt (rot). Der chemisch schlechte Zustand ist bedingt durch Pflanzenschutzmittel und Nitrate. Siehe Maßnahmenprogramm der SGD Süd (Quelle #14).

5. Grundwasserneubildung:

Die **Grundwasserneubildung** ist in RLP landesweit um 25% zurückgegangen (das wissen wir seit ca. 2 Jahren). Siehe Tabelle unten, Landesamt für Umwelt (Quelle #13). In Neustadt haben sich die Werte nicht so stark verringert wie landesweit, jedoch sollte zur Berechnung der Fläche des WSG kein Mittelwert der Grundwasserneubildung berücksichtigt werden (wie bisher geschehen, laut LFU), sondern es sollten die Werte von trockenen Jahren berücksichtigt werden. **Für ein trockenes Jahr** (siehe z.B. 2019/2020) **ist das kleinere WSG deutlich zu klein**. BCE hat im Jahr 2016 die Grafiken zur Grundwasserbildung/Klimadaten nicht vollständig richtig interpretiert (die Grafik enthielt Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr). Die **Vegetationsdauer ist jetzt viel länger**. Diese Tatsache wird in den Klimamodellen komplett unterschlagen. Die verlängerte Vegetationsdauer führt zu **weniger Grundwasserneubildung**.

6. Wasserentnahmemenge vs. Neubildungsmenge

Die Stadtwerke Neustadt planen eine **erhöhte Wasser-Entnahmemenge** um 0,5 Mio m³/Jahr (der Antrag für die Mehrentnahme wurde durch die Stadtwerke bei der SGD Süd gestellt). Die Wasserentnahme würde also von 3.5 Mio auf 4 Mio m³/Jahr steigen, wenn der Antrag genehmigt wird. Nach und nach werden alle Brunnen außerhalb des WSG Ordenswald geschlossen (z.B. die Sattelmühle), so dass **in Zukunft die gesamte Trinkwasserversorgung** von Neustadt (außer von Duttweiler) **aus dem WSG Ordenswald** kommen wird. Das Landesamt für Umwelt (Martin Schykowski, Referent für Grundwasserbewirtschaftung, Mail: martin.schykowski@lfu.rlp.de) sieht für das WSG Ordenswald **keine Grundlage für eine Abweichung von der Technischen Regel*** (sprich, für die Gebietsverkleinerung auf die 50a-Isochrone). Die Wasserentnahme- und Neubildungsmenge müsse gleich groß sein. **Bei einem WSG Ordenswald mit 25 km² wäre laut Landesamt für Umwelt die Bilanz gerade so gedeckt**. **Bei 13 km² auf keinen Fall.** Und erst recht nicht bei einer Entnahmeerhöhung, wie von den Stadtwerken geplant.

Was genau 2016 noch nicht bekannt war, und unsere daraus resultierende Forderung:

Der aktuelle Stadtrat sollte diese neuen Informationen erhalten und damit neu bewerten können. Denn mit einer „Halbierung" des WSG Ordenswald werden Fakten für die nächsten 100 Jahre und länger geschaffen.

Das Trinkwasser unserer künftigen Generationen sollte den bestmöglichen Schutz erhalten! Es ist unser wichtigstes Lebensmittel.

Am 14.7.2016 hatte der Neustadter Stadtrat mehrheitlich der städtischen Stellungnahme (#10), die eine deutliche Verkleinerung des Wasserschutzgebietes Ordenswald fordert, zugestimmt.

Zu diesem Zeitpunkt waren folgende Fakten noch nicht bekannt:

- Düngeverordnung und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind inzwischen so restriktiv, dass es keinen Unterschied mehr macht, ob das Gebiet ein WSG ist oder nicht. Siehe Tabelle unten, Bundesgesetzblatt & DLR (Quellen #03 - #07).

- Es war 2015 nicht bekannt, dass die Messstellen oft „mischverfiltert" sind. (Das heißt, die Messstellen liefern falsche Daten wegen „hydraulischer Kurzschlüsse", da sie fehlerhaft ausgebaut wurden). Die „**Mischverfilterung" der Messstellen** wurde von Dr. Stephan Klose von BCE am 14. September 2021 in Duttweiler bestätigt.

- Die **Nitratbelastung** in den Vorfeldmessstellen **ist hoch**. Das war den Landwirten und Ämtern bekannt, aber dem Stadtrat nicht.
    - Der Nitratwert-Grenzwert für Trinkwasser ist 50mg/L, das Neustadter Trinkwasser weist derzeit 0% Nitratbelastung auf (#20)

    - **Beispiel** Unterer Grundwasserleiter (UGWL) Messstelle 10.3: Der Nitratwert ist im April 2013 auf 123 mg/l gemessen worden. Siehe Anlage 4.1 aus „Fachliche Erläuterung zur Ausweisung eines verkleinerten Wasserschutzgebietes" von BCE (Björnsen Beratende Ingenieure) aus dem Jahr 2015/2019), Quelle #16
    - **Frage**: Wie sind die Werte heute an den Vorfeldmessstellen und im Rohwasser des Wasserwerks?
    - Wir haben versucht, die aktuellen Messwerte (2014 bis 2021) von den Stadtwerken zu erhalten. Auf Anraten des BUND hat die SGD Süd die Zusendung der Daten bei den Stadtwerken sechs Wochen nach dem Erörterungstermin in Duttweiler angefordert.
    - Die aktuellen Messwerte lagen uns demnach bis zum Redaktionsschluss des Faktenchecks leider nicht vor.

    - Nebenbemerkung über eine Vorfeldmessstelle, die im Einzugsgebiet des WSG Benzenloch liegt, jedoch von ihrer geografischen Lage her der Messstelle für das WSG Ordenswald 10.3 sehr ähnelt: Die **Messstelle 1482** weist mit Datum Dezember 2020 einen **Nitratwert von 322 mg/L** auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Vorfeldmessstellen in vergleichbarerer Lage im Einzugsgebiet des WSG Ordenswald ähnlich hohe Werte aufweisen.

Weitere Argumente gegen die Verkleinerung des WSG, bekannt seit oder in Folge des Erörterungstermins zum WSG Ordenswald am 14.9.2021 in Duttweiler:

- Es gibt **kein schlüssiges, vollständiges Schutzkonzept** für das geplante WSG und auch nicht für das Grundwassereinzugsgebiet außerhalb eines verkleinerten WSG.
    - Im Dokument „Fachliche Erläuterung zur Ausweisung eines verkleinerten Wasserschutzgebietes“ von BCE aus dem Jahr 2019 ist auf S. 5 bzw. 10 die Notwendigkeit eines Schutzkonzepts erwähnt, jedoch ohne konkrete Anweisungen wie dies auszusehen hat. (Welche Akteure/Kooperationspartner, welche Methoden werden in welchen Zeitabständen angewandt?), Quelle #16a

- In den vergangenen Jahrzehnten (Altlasten aus dem Krieg und schwere Unfälle danach) gab es am Winzinger Knoten mehrere Unfälle und lecke Tanklager, wo viele 100 Tonnen Benzol und Mineralöl (Kohlenwasserstoffe) in den Boden eingetragen wurden. Aktuelle Bohrungen (September 2021) am Winzinger Knoten, durchgeführt im Auftrag der Deutschen Bahn, zeigen, dass die erwartete **Kontaminierung in einer Tiefe von 18-20 Metern** gefunden wurde (das Grundwasser ist auf dieser Höhe). So die Beobachtung eines BUND Mitgliedes an einem Bohrloch.
    - Die offiziellen Ergebnisse der neuen Bohrungen und aktuelle hydrologische **Erkenntnisse müssen bei der Entscheidung pro oder contra verkleinertes WSG berücksichtigt werden!**
    - Es muss ein Plan erstellt werden, wie mit der **eventuellen ‚Kontaminationswelle‘** umgegangen wird, sprich welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Grundwasser für die nächsten 50 Jahre davor zu schützen. Es sollte geprüft werden, **ob die ‚Welle‘ existiert und wann sie genau im Bereich der Brunnen ankommt**.

- Durch die Abweichung von der Technischen Regel in Bezug auf die Größe des Wasserschutzgebietes ergibt sich für die Stadt Neustadt ein **rechtliches Restrisiko** im Falle einer Verschmutzung des Wassers im Radius zwischen 50a Isochrone und gesamtem Wassereinzugsgebiet („100a bis 150a Isochrone“). Quelle: Gutachterliche Stellungnahme zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Ordenswald von der Rechtsanwaltskanzlei GGSC (zusammen mit BCE) im Auftrag der Stadtwerke Neustadt vom 21.8.2018 (Quelle #17) und Stellungnahme der Stadtwerke vom 24.4.2020 an die Umweltabteilung (Quelle #18). #17, S. 11: „Die zuständige Behörde und die anderen Beteiligten wären daher aus rechtlicher Sicht auf der „sicheren Seite“, wenn sie nach der einschlägigen technischen Regel verfahren und das WSG entsprechend den Grenzen des unterirdischen Einzugsgebietes ausweisen.“ #18/Stadtwerke: „Obwohl die gutachterliche Stellungnahme ein rechtliches Restrisiko ausweist, haben wir im Zuge eines erforderlichen Interessenausgleichs eine 50a-Grundwasserströmungsisochrone auf Wunsch der SGD erstellen lassen.“ Allerding schlug dies die SGD erst aufgrund der massiven Forderung der Stadt Neustadt nach einer Verkleinerung des WSG Ordenswald vor (städtische Stellungnahme vom 14.7.2016; #10). Dies teilte uns Manfred Schanzenbächer, Referatsleiter Wasserwirtschaft der SGD Süd beim Erörterungstermin am 14.9.2021 mit.

- Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung sind noch nicht in die Beurteilung zum WSG Ordenswald mit eingeflossen. Dies wurde ebenfalls im Erörterungstermin am 14.9.2021 gefordert (Quelle #19).

Fazit des BUND:

Laut § 48 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird der Besorgnisgrundsatz ohne Not verlassen, wenn das Wasserschutzgebiet nicht das nach W101 (Technische Regel) übliche Grundwassereinzugsgebiet umfasst.

Die Gründe, die für die Verkleinerung des Schutzgebietes sprachen, sind mit den hier aufgeführten Gegenargumenten weitgehend widerlegt.

Grundsätzlich ist die Datenlage, auf Basis derer der Stadtrat 2016 die Verkleinerung des WSG Ordenswald forderte, veraltet. Und es wurden einige Falschaussagen in der Vergangenheit getätigt, auf Basis derer der Stadtrat die Verkleinerung des WSG gefordert hatte.

Wir halten es deshalb für unerlässlich, dass das Thema mit aktualisierter Datenlage im Stadtrat noch einmal diskutiert wird (siehe auch unser Antrag beim Erörterungstermin am 14. September 2021, Quelle #19), mit aktuellen Messwerten und entsprechenden Interpretationen, sowie im Zusammenhang mit allen oben aufgelisteten Argumenten, die der Aufklärung des Sachverhaltes dienen sollen.

Wir fordern aus allen oben genannten Gründen, dass sich die SGD Süd gegen die Verkleinerung des Wasserschutzgebietes Ordenswald entscheidet.

Nachbemerkung:

Als Denkanstoß möchten wir folgende Frage stellen: Müssen nicht beide Wasserschutzgebiete Ordenswald und Benzenloch gemeinsam betrachtet werden, da die Stadtwerke Neustadt eine Erhöhung der Trinkwasserentnahmemenge bei der SGD Süd beantragt haben und dies vielleicht u.a. mit einer eventuell geplanten Verbundlösung mit den Haßlocher Stadtwerken im Zusammenhang steht?

Quellenverzeichnis:

* Die Technische Regel (Richtlinie für Wasserschutzgebiete des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW; DVGW-AG W101)) liegt dem BUND Neustadt vor und kann auf Anfrage eingesehen werden.

#	Verantwortlich	Titel	Link
01	Landwirtschafts-kammer Rheinland-Pfalz	Stellungnahme zur Ausweisung des WSG Ordenswald (29.04.2015)	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/01_Stellungnahme_Landwirtschaftskammer_RLP_30.04.2015_zum_WSG_Ordenswald.pdf
02	Björnsen Beratende Ingenieure (BCE)	Karte zur Fließrichtung des Wassers zu den Brunnen hin (3-D-Stromlinien)	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/02_BCE_Anhang_2_Anlage_5.4.PNG
03	Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft (BMEL)	Die wichtigsten rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz	https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/rechtliche-regelungen.html
04	Bundesgesetzblatt	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (seit 8. September 2021 in Kraft)	http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4111.pdf
05	Landwirtschafts-kammer NRW	Neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft	https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pflschanw-verordnung.htm Zitat: Wie geht es mit Glyphosat langfristig weiter? Die Einschränkungen für die Anwendung von Glyphosat werden bis zum 31.12.2023 gelten, denn ab 2024 ist in der PflSchAnwV ein **Anwendungsverbot** für Glyphosat vorgesehen.
06	Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)	Düngeverordnung (seit 2020 in Kraft) - Erläuterungen	https://www.dlr.rlp.de/Duengung/Ackerbau-und-Gruenland/Ackerbau-und-Gruenland

07	Dienstleistungs-zentren Ländlicher Raum (DLR)	Neue Düngeverordnung – Informationen für Ackerbau und Grünland	https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/0/c17a19210046810ac12581380041af50/$FILE/Merkblatt%20D%C3%BCV%2004-2020.pdf Zitat: Die Vorgaben der DüV gelten auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern dort Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel angewandt werden. Für Flächen in mit Nitrat oder Phosphat gefährdeten Gebieten in Rheinland-Pfalz gelten aktuell zudem die Vorgaben der Landesdüngeverordnung (LDüV) vom 3. September 2019, und ab Januar 2021 gelten in den neu auszuweisenden, gefährdeten Gebieten gemäß § 13 a DüV weitere Auflagen (Erläuterungen folgen separat).
08	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd (SGD)	Rechtsverordnung zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes Ordenswald, Stand März 2015	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/08_SGD-Entwurf_Rechtsverordnung_WSG_Ordenswald__Stand_03_2015__fuer_Stadtrat_14.7.2016.pdf
09	IHK Pfalz	Stellungnahme zur Ausweisung des WSG Ordenswald, 15.5.2015	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/09_Stellungnahme_IHK_Pfalz_12.05.2015_-_zum_WSG_Ordenswald.pdf
10	Stadtverwaltung Neustadt	Stellungnahme zur Ausweisung des WSG Ordenswald für den Stadtrat am 17.5.2016 – forderte den Verzicht der Zone III B (mehrheitliche Zustimmung im Stadtrat)	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/10_StellungnahmeStadtNW_zur_Verkleinerung_WSGOrdenswald__Stadtrat_14.7.2016.pdf
11	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd (SGD)	Rechtsverordnung zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes Ordenswald, Stand Februar 2020	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/11_Aktuelle_SGD-Rechtsverordnung_fuer_das_WSG_Ordenswald__Stand_02_2020.pdf
12	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die ordnungsgemäße	Zwischenlagerung von Trester: https://www.wetter.rlp.de/DLR-RLP/Aktuelles/Weinbau/Zwischenlagerun

		Zwischenlagerung von Trester außerhalb ortsfester Anlagen	gvonTrester-wasserwirtschaftlicheAnforderungen
13	Landesamt für Umwelt RLP (LFU)	Änderungen des Wasserhaushalts 1951 bis 2020	Stichwort **Grundwasserneubildung** -> landesweit um 25% zurückgegangen https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Downloads/Mainzer_Arbeitstage/MUT1/Jochen_Kampf_-_AEnderungen_des_Wasserhaushalts_1951_bis_2020.pdf
14	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd (SGD)	Maßnahmenprogramm 2022-2027 nach der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Karte auf S. 22 bzw. 29 https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Dokumente/WRRL/2020-12-22_E_MP2022-2027_OR_Text.pdf
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	Nitratmeldeportal	https://www.fragen-zu-nitratmessungen.rlp.de/Nitratmeldeportal/-Fragen-zu-Nitratmessungen/MessstellenkarteundMeldung
16	Björnsen Beratende Ingenieure (BCE)	Fachliche Erläuterung zur Ausweisung eines verkleinerten Wasserschutzgebietes (2015)	Nitratwerte bis 2013 Anlage 4.1 (im Anhang 2) - War Teil der Offenlage im Jahr 2020 https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Anlage_4_Vorfeldmessstellen_Ordenswald_bis_2013.pdf
16a	Björnsen Beratende Ingenieure (BCE)	Fachliche Erläuterung zur Ausweisung eines verkleinerten Wasserschutzgebietes (2015 / 2019)	Schutzkonzept S. 10, Kapitel 3.1 https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/16a_20191023_WSGErg_BCE_final_Neubarbeitung_von_2015.pdf
17	Rechtsanwaltskanz-lei GGSC (zusammen mit BCE im Auftrag der Stadtwerke Neustadt)	Gutachterliche Stellungnahme zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Ordenswald vom 21.8.2018	Rechtliches Restrisiko (S. 11) https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/17_Rechtsgutachten_von_BCE_mit_Rechtsanwaelte_GGSC_von_Stadtwerken__17.7.2020.pdf
18	Stadtwerke Neustadt	Stellungnahme der Stadtwerke vom 24.4.2020 an die Umweltabteilung	https://neustadt.bund-rlp.de/fileadmin/neustadt/Dokumente_fuer_Seiten/Wasserschutzgebiet/18_Stellu

			ngnahme_Stadtwerke_zur_Verkleinerung_WSG_Ordenswald__rechtliches_Restrisiko.pdf
19	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd (SGD)	Protokoll und Präsentationen des Erörterungstermins am 14.9.21 in Duttweiler	Datei „Protokoll 14.09.21“; die BUND Anträge sind die Nummern 3, 5 und 8 https://ldi-safe.rlp.de/index.php/s/HamjPKjMbxPLJTR
20	Ivario	Wasseranalyse-Werte der Stadt Neustadt an der Weinstraße	https://www.wassertest-online.de/wasserqualitaet/neustadt-an-der-weinstrasse.php
21	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 48 Reinhaltung des Grundwassers http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf

Unsere Ansprechpartner vom BUND Neustadt:

Olaf Bergmann – Tel: 0171-3593498

Andrea Hummel – Tel: 0172-9149270

Anja Radu – Tel: 0170-7348424

BUND RLP Überregional:

Dr. Holger Schindler – Tel: 06306-701505

Die Quellen und Informationen dieses Dokuments sind auch hier zu finden:

https://neustadt.bund-rlp.de/themen-und-projekte/wasserschutzgebiet/

Stand: 11. November 2021